

Informationen zum begleiteten Fahren ab 17

Ein neu eingeführter Modellversuch im Land NRW macht es möglich, dass nunmehr bereits Jugendliche mit 17 Jahren nach bestandener Prüfung gemeinsam mit einer erfahrenen Begleitperson einen Pkw [Klasse B / BE] führen dürfen. Die Begleitperson soll den Jugendlichen als Ansprechpartner vor und während der Fahrt zur Verfügung stehen, um Sicherheit beim Führen von Kraftfahrzeugen zu vermitteln. Es ist mindestens die Benennung einer Begleitperson erforderlich, die die unten aufgeführten Voraussetzungen erfüllen muss.

Die Antragstellung erfolgt in einer persönlichen Vorsprache im Bürgerbüro Ihres Wohnortes.

Mitzubringen sind:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- ein aktuelles Lichtbild
- Sehtestbescheinigung
- Nachweis über Sofortmaßnahmen am Unfallort
- ausgefülltes und von den Erziehungsberechtigten unterschriebenes Antragsformular
- Einverständniserklärungen der Begleitpersonen
- Kopie(n) Führerschein der Begleitperson(en)
- Name und Anschrift der ausbildenden Fahrschule

Für die Amtshandlungen der Fahrerlaubnisbehörde sind Verwaltungsgebühren zu erheben. Einzelnennungen sind wegen der verschiedenen Konstellationen nicht möglich.

Informationen rund um den Antrag

Antragstellung:

Den Antrag können Sie frühestens 6 Monate vor Erreichen des Mindestalters, also im Alter von 16 1/2 Jahren stellen.

Sie werden sich in der Regel zunächst an eine Fahrschule wenden und dort Informationen zum weiteren Ablauf (Antragsunterlagen, Prüfung etc.) erhalten.

Prüfung und Aushändigung des Führerscheins:

Nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen (Dauer ca. 4 Wochen) wird die Technische Prüfstelle mit der Durchführung der Prüfung beauftragt. Alles weitere im Zusammenhang mit der theoretischen und praktischen Prüfung erfährt man in der Fahrschule.

Nach bestandener Prüfung erhalten Sie -vorausgesetzt, das Mindestalter ist erreicht- eine Prüfungsbescheinigung, mit der die Berechtigung zum Führen fahrerlaubnispflichtiger Kfz mit einer Begleitperson dokumentiert wird. Die Prüfungsbescheinigung wird mit einer Gültigkeitsdauer bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Datum der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgestellt.

Ist das Mindestalter noch nicht erreicht, wird die vorbereitete Prüfungsbescheinigung von der Prüfstelle wieder an die Fahrerlaubnisbehörde zurückgesandt und mit Erreichen des Mindestalters in der Fahrerlaubnisbehörde ausgehändigt.

Für den Fall, dass das Erreichen des Mindestalters auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, ist eine vorzeitige Aushändigung der Prüfungsbescheinigung in der Fahrerlaubnisbehörde Rheinisch-Bergischer Kreis gegen entsprechende Gebühr möglich.

Der reguläre Führerschein wird erst mit 18 Jahren ausgestellt. Hierzu ist jedoch eine entsprechende Beantragung bei der Führerscheinstelle erforderlich.